

Regierungsratsbeschluss

vom 11. November 2003

Nr. 2003/2004

EG Gossliwil: Neue Reglemente über die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abwassergebühren samt Gebührenordnung sowie Grundeigentümerbeiträge und -gebühren / Genehmigung

1. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Gossliwil unterbreitet die von der Gemeindeversammlung am 10. April 2003 beschlossenen neuen Reglemente über die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abwassergebühren samt Gebührenordnung sowie über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren zur Genehmigung.

Die Reglemente über die Wasserversorgung und Grundeigentümerbeiträge und -gebühren sind rechtlich nicht zu beanstanden und können genehmigt werden.

Beim Reglement über die Abwasserbeseitigung sind folgende Korrekturen anzubringen:

- § 1 Abs. 1 und 2: Es muss hier heissen "des Abwassers".
- § 2 Abs. 1: Hier ist "Bau- und Werkkommission" einzufügen.
- § 13 Marginale: Es lautet: "Vorbehandlung von gewerblichem und industriellem Abwasser".
- § 13 Abs. 2: "....."gewerblichen und industriellen Abwassers".....".

Beim Reglement über die Abwassergebühren sind folgende Korrekturen vorzunehmen:

- § 4: Nach Verordnung und vor über Grundeigentümerbeiträge ist "und dem Reglement der Gemeinde" einzufügen.
- § 9 Abs. 1: Der Klammerausdruck lautet "OR Art. 104; 5%".
- Bei den Genehmigungsvermerken ist das Datum der Gemeindeversammlung einzufügen.
- Die Originalunterschriften von Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber sind anzubringen.

Bei der Gebührenordnung ergibt sich eine Korrektur; hier sollte es statt 400 m² ZGF neu 500 m² ZGF heissen.

Weitere Bemerkungen sind nicht anzubringen. Die Reglemente entsprechen weitgehend dem übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Recht und können mit den in den Erwägungen angeführten Aenderungen und Korrekturen genehmigt werden.

2. **Beschluss**

- 2.1 Das Reglement über die Wasserversorgung wird genehmigt.
- 2.2 Das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren wird genehmigt.
- 2.3 Das Reglement über die Abwasserbeseitigung wird unter Vorbehalt genehmigt.
- 2.4 Das Reglement über die Abwassergebühren wird unter Vorbehalt genehmigt.
- 2.5 Die Gebührenordnung wird unter Vorbehalt genehmigt.
- 2.6 Die Gemeinde Gossliwil wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement noch je 4 im Sinne der Erwägungen korrigierte und ergänzte sowie neu gedruckte, von Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber originalunterzeichnete Exemplare der Reglemente über die Abwasserbeseitigung, Abwassergebühren und der Gebührenordnung bis 15. Dezember 2003 zuzustellen.
- 2.7 Die Einwohnergemeinde Gossliwil hat die Genehmigungsgebühr und die Publikationskosten im Betrage von Fr. 1'023.-- zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Gossliwil, 4579 Gossliwil

| | | |
|---------------------|---------------------|---------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. 1'000.-- | (KA 431032/A 46000) |
| Publikationskosten: | Fr. 23.-- | (KA 435015/A 45820) |
| | <u>Fr. 1'023.--</u> | |

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement pw/ng

Rechtsdienst pw (2)

Bau- und Justizdepartement br

Debitorenbuchhaltung BJD

Amt für Raumplanung, mit je 1 neuen Reglement (später)

Amt für Umwelt, mit je 1 neuen Reglement (später)

Kantonale Finanzkontrolle

Bau- und Werkkommission der Einwohnergemeinde Gossliwil, 4579 Gossliwil, mit je 1 neuen Reglement (später)

Einwohnergemeinde Gossliwil, 4579 Gossliwil, mit je 1 neuen Reglement (später), **mit Rechnung**
Staatskanzlei (**Amtsblatt; „Einwohnergemeinde Gossliwil: Genehmigt werden die neuen Reglemen-**
te über

- **die Wasserversorgung**
- **Grundeigentümerbeiträge und -gebühren**
- **die Abwasserbeseitigung unter Vorbehalt**
- **die Abwassergebühren unter Vorbehalt**
- **die Gebührenordnung unter Vorbehalt"**)